

von den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Auswahl von Ehrenämtern, insbesondere Geschworenen, Schöffen und Beisitzern, Schiedsleuten, Hausvertrauensleuten, sowie bei der Wahl von ehrenamtlichen Funktionären der Sozialversicherung sind Frauen besonders zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Die Organe der Volksbildung; insbesondere die Schulleiter und die Lehrer, sind verpflichtet, die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die Veröffentlichung und Verbreitung von entsprechender Literatur für die Eltern zu veranlassen, die Einrichtung, von Elternseminaren zu fördern und Vorträge über die richtige Erziehung der Kinder zu organisieren.

(2) Die Eltern, insbesondere die Mütter, sind für die aktive Teilnahme an der Arbeit der Schulen in erhöhtem Maße zu gewinnen.

§ 28

Das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik hat

1. die Herausgabe von Literatur zu veranlassen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung und der Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland widerspiegeln,
2. die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und über die internationale demokratische Frauenbewegung zu organisieren,
3. regelmäßige spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, bei denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigen sind.

§ 29

Sämtliche Verwaltungsorgane, Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die freiwillige Teilnahme der Frauen an der Arbeit der Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Erholungsheime, Kinderspielplätze, Milchküchen, Wäschereien, Flickstuben und anderer sozialer Institutionen mit allen Kräften zu fördern.

V. Schlußbestimmungen

§ 30

Die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

§ 31

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Das vorliegende Gesetz tritt am.....in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft.

Die Liste dieser Bestimmungen ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Liste der Regierung innerhalb eines Monats vorzulegen.

Berlin, den 21. September 1950.

gez.: O. Grotewohl
Ministerpräsident

*Behandelt: 27. September 1950 (21. Sitzung)
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 144 und Nr. 149*

Drucksache Nr. 143

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen

Vom 1950

§ 1

Die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik und für Kunst und Literatur nach dem Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen vom 22. März 1950 (GBl. S. 329) sowie die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ nach § 19 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) erfolgt auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes nach dem Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes vom 22. März 1950 (GBl. S. 331) sowie die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für verdiente Aktivisten und verdiente Erfinder nach § 19 des Gesetzes der Arbeit erfolgt auf Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ministerpräsidenten.

§ 3

§ 2 des Gesetzes über die Verleihung von Nationalpreisen vom 22. März 1950 (GBl. S. 329) erhält folgende Fassung:

1. Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.
2. Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.
3. Der Nationalpreis kann ferner Personen verliehen werden, welche nicht deutsche Staatsbürger sind, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie durch ihre Leistungen zur Schaffung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes in hervorragender Weise beigetragen oder die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft wesentlich gefördert haben.
4. Die Nationalpreise können sowohl für Einzel-, als auch für Kollektivleistungen zuerkannt werden.
5. Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.